

Der Polizeipräsident in Berlin
Justizariat
Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 Ass - **IFG 44.18**

Bearbeiter/in:
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906400
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail:

www.polizei.berlin.de

Datum 21. Juni 2018

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Gesamtkosten Polizeieinsatz bei AfD-„Frauenmarsch“ – 17. Februar 2018 und
9. Juni 2018 [#30689]
Ihre E-Mail vom 10. Juni 2018 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung einer Aufstellung

1. der Gesamtkosten des Polizeieinsatzes rund um den AfD-„Frauenmarsch“ am 17. Februar 2018 und
2. der Gesamtkosten des Polizeieinsatzes rund um den AfD-„Frauenmarsch“ am 9. Juni 2018.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Ihren Antrag lehne ich ab.

Begründung:

Aussagen zu den Gesamtkosten dieser Einsätze sind nicht möglich. Die Kosten für polizeiliche Einsätze sind über den Haushaltsplan der Polizei Berlin gedeckt und werden darüber hinaus nicht erhoben.

Es können jedoch die Kosten von Unterstützungskräften aus anderen Bundesländern oder vom Bund anfallen.

Zu 1.:

Bei diesem Einsatz waren keine Unterstützungskräfte beteiligt, so dass keine weiteren Kosten angefallen sind.

Zu 2.:

Bei diesem Einsatz waren Unterstützungskräfte beteiligt, jedoch liegen die Abrechnungen aus den Bundesländern noch nicht vollständig vor, so dass die Kosten, die dem Land Berlin durch den Einsatz der Unterstützungskräfte entstanden sind, noch nicht feststehen.

Es ist nicht absehbar, wann mit den Abrechnungen zu rechnen ist. Dies kann unter Umständen drei oder sogar fünf Jahre dauern, da es keine Fristen für die Abrechnung gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

